Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz

OEDB 12.233-1

Empfehlung

vom 12. August 2013

gemäss § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG, SAR 170.500)

betreffend

Gemeinde Wettingen, 5430 Wettingen,

beanzeigtes öffentliches Organ,

Gegenstand: Anzeige

Anzeiger: A._____

Sachverhalt

1.

Mit Eingabe vom 20. Oktober 2012 führte der Anzeiger aus, er sei im Jahr 2012 eingebürgert worden. Das Gemeindeprotokoll sei ins Internet gestellt worden. Diese Angaben seien nun über Suchmaschinen für unbeschränkte Zeit auffindbar. Das Gemeindeprotokoll sei auch auf andere Server geladen worden, zum Beispiel denjenigen der Aargauer Zeitung. Die Gemeinde Wettingen habe auf seine Reklamation, die er auch dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten gesandt habe, nicht reagiert. Der EDOEB nahm mit E-Mail vom 14. September 2012 zum Sachverhalt Stellung und führte aus, die Publikation im Internet gehe bezüglich Intensität der Persönlichkeitsverletzung weit über eine Veröffentlichung in einem Printmedium hinaus, weil die Informationen weltweit und zeitlich unbeschränkt abgerufen werden könnten. Die Informationen seien oft auch noch nach Jahren im Internet auffindbar. Im vorliegenden Fall sei kein genügend schwerwiegendes öffentliches Interesse für die Veröffentlichung ersichtlich. Für die Klärung der Frage wurde der Anzeiger an die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz verwiesen.

2.

Mit Mail vom 30. November 2012 erklärte der Anzeiger sinngemäss sein Einverständnis zur Bekanntgabe seines Namens und Zustellung seiner Anzeige an die beanzeigte Gemeinde.

3.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2012 wurde die beanzeigte Gemeinde um Stellungnahme bis 21. Januar 2013 gebeten. Nachdem innert Frist weder eine Stellungnahme noch ein Fristerstreckungsgesuch eingegangen waren, wurde die Gemeinde mit Mail vom 15. Februar 2013 nochmals zur Stellungnahme aufgefordert. Nachdem keine Antwort einging, wurde die Gemeinde mit Schreiben vom 1. März 2013 (per Post) um Stellungnahme bis 15. März 2013 gebeten. Andernfalls werde davon ausgegangen, dass auf eine Stellungnahme verzichtet werde und anhand der Eingabe entschieden.

Eine Stellungnahme der Gemeinde ging bis heute nicht ein.

4.

Eine Internetrecherche am 24. Juli 2013 über die Suchmaschine Google ergab, dass durch Eingabe des Namens des Gesuchstellers das Protokoll der Einwohnerratssitzung der beanzeigten Gemeinde vom 10. März 2011, an welcher dem Anzeiger die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zugesichert wurde, aufgefunden werden kann.

Das Protokoll der beanzeigten (Gemeinde vom 1	0. März 2011	enthält bezüglich	des Anzei-
gers folgenden Passus:				

"Einbürgerung: A	١
------------------	---

In der offenen Abstimmung wird das Bürgerrecht mit 40:0 Stimmen, bei 3 Enthaltungen, zugesichert."

Erwägungen:

5.

Die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz überwacht die Anwendung der Vorschriften über das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz (§ 31 Abs. 1 lit. a IDAG. Sie wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig. Stellt sie fest, dass Vorschriften über das Öffentlichkeitsprinzip oder über den Datenschutz verletzt werden, gibt sie dem verantwortlichen öffentlichen Organ eine Empfehlung ab (§ 32 Abs. 1 und 3 IDAG). Die Beauftragte ist somit zur Prüfung der Anzeige und Abgabe einer Empfehlung zuständig.

6.

Jede Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe stellt eine Einschränkung von Grundrechten dar. Betroffen sind das Recht auf persönliche Freiheit gemäss Art. 10 BV und das Recht auf Privatsphäre, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutzrecht) gemäss Art. 13 Abs. 2 BV. Eine Einschränkung dieser Grundrechte ist nur unter den Voraussetzung von Art. 36 BV zulässig, d.h. wenn (kumulativ) eine gesetzliche Grundlage für die Einschränkung besteht, diese im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (URS MAURER / SIMON KUNZ, in: MAURER-LAMBROU/VOGT (Hrsg.), Datenschutzgesetz, Art. 1 Rz 15 ff.). Im weiteren müssen die Datenschutzgrundsätze gemäss IDAG erfüllt sein.

7.

Das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG) erlaubt in Art. 15c nur eine eingeschränkte Datenbekanntgabe. Die Privatsphäre der Betroffenen soll so gut wie möglich geschützt werden. Den Stimmberechtigten dürfen bei der Einbürgerung nur, aber immerhin, diejenigen Daten bekanntgegeben werden, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Die Kantone haben bei der Auswahl der Daten den Adressatenkreis zu berücksichtigen (Art. 15 BüG). Je grösser der Adressatenkreis, desto strenger hat die Auswahl der bekanntzugebenden Daten zu erfolgen. Ob diese Vorschrift nur die Bekanntgabe von Daten der Einbürgerungswilligen vor Durchführung der Gemeindeversammlung respektive der Sitzung des Einwohnerrats an die Stimmbürger

erlaubt oder auch im Anschluss daran, kann vorliegend offenbleiben, weil die Daten durch Publikation im Internet nicht nur den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, sondern einem offenen weltweiten Personenkreis zugänglich gemacht wurden.

Die geltende kantonale Bürgerrechtsgesetzgebung enthält ebenfalls keine Vorschrift, dass die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zu publizieren ist.

8.

§ 26 Abs. 2 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100) bestimmt, dass alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung unverzüglich zu publizieren sind; dies gilt auch für die Beschlüsse des Einwohnerrats (§ 55 Gemeindegesetz). Da Publikationen im Internet weltweit einsehbar sind, über Suchmaschinen personenbezogen abgesucht werden können, grundsätzlich zeitlich unbeschränkt verfügbar und niemals ganz wieder aus dem Internet entfernt werden können, stellt die Publikation im Internet einen bedeutend schweren Eingriff in die Persönlichkeit dar als die Publikation in einem Printmedium, insbesondere einer Tageszeitung. Es daher stets durch Auslegung zu ermitteln, ob das Publikationserfordernis auch die Publikation im Internet umfasst. Dies ist in Bezug auf die Publikation der Zusicherung der Einbürgerung schon deshalb zu verneinen, weil ansonst ein Widerspruch zu Art. 15c BüG entstünde; die Publikation im Internet richtet sich an einen Personenkreis, der über die Stimmberechtigten hinausgeht. Die Publikation ist auch nicht - wie etwa das elektronisch im Internet publizierte Amtsblatt des Kantons Aargau - durch technische Vorkehrungen so gesichert, dass die publizierten Personendaten nicht durch blosse Eingabe des Namens der betroffenen Person in einer Suchmaschine gefunden werden können (CAPTCHA-Code).

9.

Es ist nicht zu verkennen, dass von Seiten der Bevölkerung Einbürgerungen oft ein grosses Interesse entgegengebracht wird. Es stellt sich daher die Frage, ob § 4 IDAG, der die Information der Bevölkerung von Amtes wegen über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse vorschreibt, eine gesetzliche Grundlage für die Publikation abgeben kann.

Die Information von Amtes wegen ist unzulässig, wenn sie durch ein Gesetz im formellen Sinn verboten ist (§ 4 Abs. 3 lit. a IDAG). Es kann offenbleiben, ob Art. 15c BüG ein solches Verbot darstellt, da im heutigen Zeitpunkt auch das Bestehen eines öffentlichen Interesses zu verneinen ist. Dies ergibt sich auch unter Einbezug der Bestimmungen des totalrevidierten Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (nKBüG) vom 12. März 2013. Um dem Interesse der Bevölkerung entgegenzukommen, wurde neu die Möglichkeit der Publikation der Zusicherung des Bürgerrechts vorgesehen. Diese neue Regelung kann bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses an einer Publikation gestützt auf § 4 IDAG einfliessen.

§ 18 Abs. 5 bis 7 nKBüG lauten:

Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit nimmt mit wachsender zeitlicher Entfernung kontinuierlich ab und fällt gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person immer weniger ins Gewicht. § 18 Abs. 7 nKBüG verlangt deshalb eine Entfernung der Personendaten nach einer vom Regierungsrat noch festzulegenden Zeit. Selbst wenn § 4 IDAG als genügende Grundlage für die Publikation im Internet angesehen würde, verbietet das Verhältnismässigkeitsprinzip eine Publikation im heutigen Zeitpunkt. Da seit dem Beschluss des Einwohnerrats Wettingen vom 10. März 2011 über zwei Jahre vergangen sind, würde das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die Publikation der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts mit den oben angeführten Daten nicht mehr rechtfertigen.

10.

Die Beauftragte hat den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären. Die beanzeigte Gemeinde trifft jedoch eine Mitwirkungspflicht (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St. Gallen 2010, Rz 1626). Die beanzeigte Gemeinde macht keine öffentlichen Interessen an der Publikation geltend. Es besteht daher kein Anlass, über die bereits geprüften öffentlichen Interessen hinaus nach dem Vorliegen anderer öffentlicher Interessen zu forschen, die eine Publikation im Internet rechtfertigen könnten.

11.

Aus den aufgeführten Gründen wird der beanzeigten Gemeinde empfohlen, die auf ihrer Website publizierten Daten betreffend die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an den Anzeiger zu entfernen.

12.

Das Verfahren ist gemäss § 40 Abs. 5 IDAG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRP) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200) unentgeltlich.

⁵ Traktandenlisten und Beschlüsse dürfen nur Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Geschlecht und Heimatstaat enthalten.

⁶ Traktandenlisten, Beschlüsse betreffend Zusicherungen des Gemeindebürgerrechts oder Einbürgerungen sowie Gesuchspublikationen gemäss § 21 dürfen auch im Internet veröffentlicht werden.

⁷ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, bis wann auf der Webseite einer Gemeinde veröffentlichte Personendaten zu entfernen sind.

13.

Dem Anzeiger ist gemäss § 32 Abs. 3 IDAG Kenntnis vom Inhalt der Empfehlung zu geben. Die Empfehlung kann gemäss § 20 der Verordnung zum IDAG (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711) anonymisiert publiziert werden.

Aus diesen Gründen wird

empfohlen:

Der beanzeigten Gemeinde wird empfohlen, die die Einbürgerung des Anzeigers betreffenden Personendaten von ihrer Website zu entfernen.

und verfügt:

- 1. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteikosten ersetzt.
- 2. Zustellung dieser Empfehlung an die beanzeigte Gemeinde (per Einschreiben), Mitteilung an den Anzeiger (A-Post).

Hinweise

- 1. Die beanzeigte Gemeinde hat der Beauftragten innert 30 Tagen mitzuteilen, ob sie der Empfehlung folgen wird (§ 32 Abs. 4 IDAG).
- 2. Stellt der Anzeiger einen Löschungsantrag, ist im Fall der Abweisung mittels Verfügung darüber zu entscheiden und der Entscheid der Beauftragten zuzustellen (§ 38 IDAG und § 21 Abs. 3 VIDAG).
- 3. Die vorliegende Empfehlung kann gemäss § 20 VIDAG (anonymisiert) publiziert werden.

Gunhilt Kersten Beauftragte